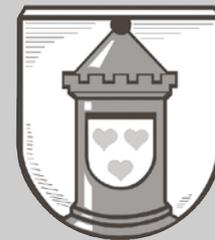


AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 24. April 2015 · Jahrgang 23 · Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung für den Haupt- und Finanzausschuss am 20.05.2015	Seite 1
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2015	Seite 1
Verwaltungsgebührensatzung	Seite 2
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührensatzung	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, dem 20.05.2015 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2015 - öffentlicher Teil -
- 03 Beschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ Bad Liebenwerda
- 04 Beschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda Süd; Fischergasse
- 05 Beschluss über die 12. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplan in OT Kröbels, Flur 3, Flurstück 83 zur Ausweisung einer Mischbaufläche für die Errichtung von Eigenheimen
- 06 Bekanntgaben der Verwaltung
- 07 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2015 - nichtöffentlicher Teil -
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda wurden am 01.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

06/012/15 Bestätigung der Stadt Bad Liebenwerda zum Neubau der Oberschule Robert Reiss durch den Landkreis Elbe-Elster

Die Übereinstimmung der beiliegenden Planungsunterlagen für den Ersatzneubau der Oberschule Robert Reiss des Landkreises Elbe-Elster mit den Interessen der Stadt Bad Liebenwerda wird bestätigt.

06/013/15 Bauvorhaben Feuerwehr Theisa

Der Kostenerhöhung um 20.300 EUR wird zugestimmt. Die Gesamtausgaben für das Bauvorhaben belaufen sich damit auf 615.300 EUR.

06/014/15 Veränderung im Sprecherrat des Behindertenbeirates

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ausscheiden von Frau Anett Jost aus dem Sprecherrat des Behindertenbeirates zur Kenntnis. Als drittes Mitglied im Sprecherrat des Behindertenbeirates wird bestätigt:

- Frau Diana Schiffner

06/015/15 Anträge der Ortsteile zu Objekten der Heimatpflege

Dem Antrag des Ortsbeirates Theisa zur Bereitstellung des vollen Zuschusses für den Friedhof als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Theisa zur Bereitstellung des Anteils für den Jugendklub wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der auf den Jugendklub Theisa entfallende Anteil gemäß der jährlichen Liste zur Bezuschussung der Ortsteile dem Jugendklub für gemeinsame Anschaffungen zur Verfügung gestellt wird.

Dem Antrag des Ortsbeirates Thalberg zur Aufnahme des Rundwanderweges kleiner Maasdorfer Teich als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Thalberg zur Aufnahme des Objektes der Feuerwehr als Objekt der Heimatpflege wird nicht zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Neuburxdorf zur Aufnahme des Eisenbahnmuseums als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Möglitz zur Aufnahme der Grünfläche und Hecke um die Kita als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Möglitz zur Aufnahme der Grünfläche, Hecke und Parkplatz am Jugendklub als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Möglitz zur Aufnahme des Baumlehrpfades im Dorf als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Möglitz zur Aufnahme des Trimm-Dich-Pfad im Wald als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Kosilenzien zur Aufnahme Hecke und Grünfläche im Kreuzungsbereich Neuburxdorf-Möglitz-Kröbels als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Kosilenzien zur Aufnahme der Grünfläche vor der Bushaltestelle, einschließlich Bäume und Koniferen als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Zeischa zur Aufnahme des Gedenksteins am Kieswerk als Gedenkstätte wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Prieschka zur Aufnahme der Grünfläche an der Spitze der Kreuzung (ehemals Bushaltestelle) als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Dem Antrag des Ortsbeirates Oschätzchen zur Aufnahme der Grünfläche (Gestaltung und Pflege) um das Wiegehäuschen (Lesestübchen) als Objekt der Heimatpflege wird zugestimmt.

Mit der Bestätigung der Anträge werden diese in die Liste der zu bezuschussenden Objekte ab dem Jahr 2015 aufgenommen bzw. fortgeführt (Friedhof Theisa).

06/016/15 Änderung der Entschädigungssatzung für Schiedspersonen

Die beiliegende Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

06/017/15 Beschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „GE Lausitz“

1. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ wird die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung beschlossen.
2. Die Änderungen beziehen sich auf den Planfeststellungsbereich zur freien Strecke der L 66 im Bebauungsplan. Im Wesentlichen sind betroffen: Bau-, Verkehrs- und Grünflächenausweisungen sowie Pflanzgebote-/bindungen.
3. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „GE Lausitz“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Zulässigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 BauGB sind gegeben.
4. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/018/15 Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem ehemaligen ACZ-Gelände Neuburxdorf

1. Der Flächennutzungsplan im Ortsteil Neuburxdorf im Bereich des ehemaligen ACZ Neuburxdorf, ist von Gewerbeflächenausweisung in Ausweisung für sonstigen Sonderbauflächen nach § 11 Abs. 2 BauGB zu ändern, entsprechend dem Plangebiet des Bebauungsplans „PV- Freianlagen“ ehemalige ACZ Neuburxdorf.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

06/019/15 Beschluss zum Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ auf dem ehemaligen ACZ-Gelände in Bad Liebenwerda Ortsteil Neuburxdorf

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf auf dem ehemaligen Gelände des ACZ Neuburxdorf, Flur 3 die Flurstücke 8/2; 195/8; 419; 445 (teilweise); 487; 488; 220/8 und 235/3 sowie der Flur 9 die Flurstücke 58/1; 58/2 und 58/3 wird ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ aufgestellt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

06/020/15 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die beiliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

06/021/15 Genehmigung Eilentscheidung Umschuldung Darlehen

Die Eilentscheidung des Stellv. Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2015 zur Umschuldung von drei Darlehen in Summe wird genehmigt.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.04.2015 nachstehende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Bad Liebenwerda Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, ist nicht ausgeschlossen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebührenhöhe ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf den vollen Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

(3) Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 des KAG Bbg erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird (Gebührensschuldner).

(2) Bei mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):

- a.) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, ausgenommen ihre wirtschaftlichen Unternehmen,
- b.) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
- c.) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung der unmittelbaren Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Folgende Verwaltungsleistungen sind ebenfalls gebührenfrei (sachliche Gebührenfreiheit)

- a.) Handlungen, die durch eine(n) Bedienstete(n) oder Versorgungsempfänger/in veranlasst werden,
- b.) im Bereich der Amtshilfe,
- c.) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d.) Handlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes und der Kriegsopferfürsorge,
- e.) Handlungen, welche sich auf Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren beziehen,
- f.) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(4) Aus Billigkeitsgründen sowie zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag Gebührenermäßigung/bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung/bzw. -befreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Bbg.

§ 5

Besondere bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a.) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c.) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d.) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6

Gebührengläubiger

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Liebenwerda.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. beglichen werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) Die Gebühr wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Die baren Auslagen sind mit Beendigung der Amtshandlung fällig.

(5) Die Begleichung der baren Auslagen erfolgt gegen Quittung. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg erhoben.

(2) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzuhaltenden Gebühr. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides fällig.

Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, selbst gebührenfrei war.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

§ 9

Hinweise zur Gebührenhöhe

(1) Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührentarif hinzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 01.04.2015

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 01.04.2015

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)	
1.1.	Abschriften und Auszüge - für jede angefangene halbe Stunde	20,00
2.	Vervielfältigungen	
2.1.	Ablichtungen und Ausdrucke - bis zum Format DIN A4 pro Seite - bis zum Format DIN A3 pro Seite jedoch für kulturelle und schulische Zwecke (einheimische Vereine und Schulen) - bis zum Format DIN A4 pro Seite - bis zum Format DIN A3 pro Seite jedoch bei Ortsrecht - für jede angefangene Seite Bei größeren Formaten werden die Herstellungskosten Dritter und der Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde zugrunde gelegt.	0,25 0,50 0,15 0,30 0,15
2.2.	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	20,00
2.3.	Überlassen von elektronischen Dateien pro Datei	50,00 2,50
	max. je Vorgang	41,00
3.	Amtliche Beglaubigungen und sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,50
3.2.	Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen jeglicher Art - je Seite	2,50
3.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen - für den Gebrauch im Ausland	15,00
3.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfsbelehrungen ist ausgenommen), es sei denn, eine Behörde hat in Ausübung öffentlicher Gewalt hierzu Anlass gegeben - je angefangene halbe Stunde	20,00
3.5.	Sonstige Verwaltungsleistung auf Anforderung, wie: Genehmigungen, Erlaubnisse, Recherchen im Internet, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit (z.B. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten) sofern keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	20,00
3.6.	Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.	
3.7.	Verwaltungsgebühren im Wohnungswesen werden nach der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen erhoben. Eine Gebührenermäßigung wird abweichend von § 4 (4) S. 1 dieser Satzung generell festgelegt für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines gemäß § 27 WoFG i. V. m. § 5 WoBindG und § 4 (1) BelBindG - bei Einkommensunterschreitung von 25-50 v. H. - bei Einkommensunterschreitung von 50 v. H.	um 7,50 um 12,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.8.	Aufbewahrung von Fundsachen Wert der Fundsache		5.6.	Städtebauliche Flächenauskünfte	
	- bis 25,00 Euro	kostenfrei		- je angefangene halbe Stunde	20,00
	- von 26,00 Euro bis 150,00 Euro	6,00	5.7.	Zuordnung von Hausnummern je Grundstück (erstmalige Vergabe)	20,00
	- von 151,00 Euro bis 500 Euro	11,00	5.8.	Auskunft aus dem Straßenverzeichnis	15,00
	- über 500,00 Euro	16,00 je angefangene 500, 00	5.9.	Genehmigung von Werbeanlagen nach der Werbeanlagensatzung	
				- je angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Akteneinsicht		6.	Vermögensverwaltung	
4.1.	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei	6.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
4.2.	Akten-, Karteien-, Registereinsicht u. a., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht und wenn nach einer anderen Tarif-Nr. keine andere Gebühr vorgesehen ist			- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
	- je angefangene halbe Stunde	20,00		- für jede weitere angefangene 5.000,00 €	10,00
4.3.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung an interessierte Gesellschaften, Verbände u. ä., für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		6.2.	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter	
	- Grundgebühr	20,00		- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
	- zzgl. je angefangene Seite	1,00		- für jede weitere angefangene 5.000,00 €	10,00
5.	Bauverwaltung			- Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 7.1 und 7.2 fallen	15,00
5.1.	Anliegerbescheinigung (Bestätigung, dass ein Grundstück an der öffentlichen Straße liegt)	10,00	6.3.	Erteilung von Zeugnissen über den Verzicht eines Vorkaufsrechts	
5.2.	Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigung	20,00		- pro Zeugnis	30,00
5.3.	Erteilung von Leitungsauskünften und/oder Schachterlaubnissen		7.	Finanzverwaltung	
	- je angefangene halbe Stunde	20,00	7.1.	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €
5.4.	Erlaubnis zum Herstellen von Grundstückszufahrten		7.2.	Ersatz für verlorene Steuerbescheide	5,00 €
	- je angefangene halbe Stunde	20,00	7.3.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
5.5.	Auszüge aus der Stadtgrundkarte sowie aus Plänen (Bauleitpläne, Bereichsentwicklungspläne etc.) und Entwürfen in Form von Ausdrucken				
	- pro Blatt bis einschließlich DIN A4	10,00			
	- pro Blatt bis einschließlich DIN A3	15,00			

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Freitag, dem 29. Mai 2015

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Freitag, der 15. Mai 2015



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbelen, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.